



I N H A L T

**Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der
Betriebssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für
den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft (i. d. F. vom 18.12.2012)**

Seite 130 - 131

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft
(i. d. F. vom 18.12.2012)**

- Bekanntmachung vom 22.07.2014 -

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. Seite 162) i. V. mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung vom 21.07.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau i. d. Pf., den 22.07.2014

gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.